

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
117. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	322-323
118. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	324-325
119. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 14. September 2025	326-329
120. Wahlbekanntmachung	330-334
121. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates	335-337

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung **STADT Hürth** [®]

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Aktuelle Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
15.08.2025	15.09.2025	Schulsozialarbeit 2026 bis 2029 (Los 1 und 2)	VgV Ausschreibung	Anzeigen
14.08.2025	17.09.2025	Sportstättenfahrten 2026-2029	VgV Ausschreibung	Anzeigen
12.08.2025	11.09.2025	Trägerschaft der Offenen Ganztagschulen (OGS) Clementinenschule (Los 5)	VgV Ausschreibung	Anzeigen
07.08.2025	08.09.2025	Reinigungsleistungen Übergangsheime (Los 7)	VgV Ausschreibung	Anzeigen
28.07.2025	25.08.2025	Gerätschaften Feuerwehr	UVgO Ausschreibung	Anzeigen

Beabsichtigte Vergaben

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.08.2025		Perfusoren für RTW und NEF Feuerwehr	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
25.07.2025		AutoCAD Lizenzen	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Vergebene Aufträge

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.08.2025		Büromöbel und Einrichtung Feuerwache Hürth	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.08.2025		Sanierung WC-Anlage ASG 1. OG und 2. OG	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 18.08.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 27.08.2025 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Beitritt der Stadt Hürth zum Zweckverband VRS
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10.1	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung von Radio Erft GmbH & Co. KG vom 10.09.2024
10.2	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Aufsichtsratssitzung der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 17.06.2025

10.3	Beteiligungen und Berichte aus den Gremien, in denen die Stadt vertreten ist. hier: Bericht über die Gesellschafterversammlung von Radio Erft GmbH & Co. KG sowie Radio Erft GmbH vom 23.06.2025
11	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte
12	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 11.08.2025

Gezeichnet:

Marco Dederichs
(Beigeordneter und Kämmerer)

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats/der Landrätin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, zur Kreistagswahl sowie zur Stadtratswahl für die Stadt Hürth und das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth werden in der Zeit

vom 25. bis 29. August 2025

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 5 Bundesmeldegesetz NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025, spätestens am 29. August 2025, 12.00 Uhr bei der

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hürth wird ebenfalls eine separate Wahlbenachrichtigung bis zum 24. August 2025 übermittelt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Hürth
 - an der Wahl **des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **13. September 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **14. September 2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **14. September 2025, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- für die Wahl des **des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und des Stadtrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlgebietes für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen hellroten Stimmzettel des Wahlgebiets für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und

 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- für die Wahl des **Integrationsrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen orangenen Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

und

 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat

sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht. Hierfür gelten folgende Fristen:

Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth:

14. September 2025, 16:00

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 14.08.2025

gez. Marco Dederichs
Beigeordneter

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden

**die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und
die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth**

gemeinsam statt.

Die Wahl findet **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

2. Die Stadt Hürth ist bei der Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und bei der Wahl des Integrationsrates in 32 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen:

Wahlbezirk	Bezirk	Wahllokal
01.1	Stotzheim	Saal des Kulturgasthauses "Op dr Eck"
01.2	Sielsdorf	Gänsehof Sielsdorf
01.3	Gleuel	Brüder-Grimm-Schule
02.1	Alstädten-Burbach I-1	Carl-Orff-Schule
02.2	Alstädten-Burbach I-2	Carl-Orff-Schule
03.1	Gleuel I-1	Brüder-Grimm-Schule
03.2	Gleuel I-2	Brüder-Grimm-Schule
04.1	Gleuel II-1	Brüder-Grimm-Schule
04.2	Gleuel II-2	Brüder-Grimm-Schule
05.1	Kendenich I	Hauptschule Kendenich
05.2	Kendenich II	Hauptschule Kendenich
06.1	Berrenrath I	Wendelinusschule
06.2	Berrenrath II	Wendelinusschule
07.0	Alt Hürth I / Knapsack	Clementinenschule
08.0	Alt Hürth II	Clementinenschule
09.0	Alt Hürth III	Bodelschwinghschule
10.1	Hermülheim I-1	Ernst-Mach-Gymnasium
10.2	Alstädten-Burbach	Carl-Orff-Schule
11.0	Hermülheim II	Ernst-Mach-Gymnasium
12.1	Hermülheim III-1	Deutschherrenschule
12.2	Hermülheim III-2	Deutschherrenschule
13.0	Hermülheim IV	Deutschherrenschule
14.1	Hermülheim V	Deutsches Rotes Kreuz

14.2	Kalscheuren	Deutsches Rotes Kreuz
15.0	Hermülheim VI	Friedrich-Ebert-Realschule
16.0	Efferen I	Geschwister-Scholl-Schule
17.0	Efferen II	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
18.0	Efferen III	VHS-Gebäude 'Ahl Schull'
19.0	Efferen IV	Geschwister-Scholl-Schule
20.0	Efferen V	Geschwister-Scholl-Schule
21.0	Fischenich I	Martinusschule
22.0	Fischenich II	Martinusschule
Briefwahl 1.0 - 11.0	01.9-11.9	Ernst-Mach-Gymnasium

Die Stadt Hürth ist bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises in 32 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 4 Wahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirksnummer	zugeordnete Stadtwahlbezirke	Beschreibung
25	1-4, 6	Stotzheim, Sielsdorf, Alstädten-Burbach, Gleuel, Berrenrath
26	15-20	Hermülheim VI, Efferen
27	10-14	Hermülheim I-V, Kalscheuren
28	5, 7-9, 21, 22	Kendenich, Alt-Hürth, Knapsack, Fischenich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab dem 15. August 2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte wählen kann.

Folgende Stimmbezirke sind für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises als repräsentative Stimmbezirke ausgewählt:

- 02.1 Alstädten-Burbach I-1
- 20.0 Efferen V
- 21.0 Fischenich I
- 22.0 Fischenich II

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl

- des Landrats/der Landrätin, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates der Stadt Hürth treten die Briefwahlvorstände am Sonntag, 14. September 2025, 15:00 Uhr in den Briefwahllokalen im Ernst-Mach-Gymnasium, Bauteil D, Bonnstraße 64-66, 50354 Hürth, zusammen,

- für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth tritt ein Wahlvorstand am 15.09.2025 um 14:00 Uhr in Raum 343/344 des Rathauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zusammen.

3. Bei der Wahl kann jede / jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes / Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist. Es sind die Sonderfälle unter Punkt 7 zu beachten.

Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Wahlberechtigten der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich die Wählerin / der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (vier Stimmzettel für die Kommunalwahl; ein Stimmzettel für die Integrationsratswahl), die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:

- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises:
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises:
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth:
hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth
blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth
orangener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Bei Betreten des Wahlraumes erhält jede Wählerin / jeder Wähler jeweils einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, für die sie / er wahlberechtigt ist.

5. Die Wählerin / der Wähler hat für **jede** der verbundenen Wahlen, für die sie / er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**.

- Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der dafür vorgesehenen rechten Spalte durch ein in einen Kreis

gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er in der rechten Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Wählergruppe die Stimme gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wählerin / der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Wählergruppen angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welche Wählergruppe gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. Wählergruppe hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler mehrere Kreuze anbringt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können
 - a) bei der Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth und der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth an der Wahl im

Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Hürth für jede Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten.

Der rechtzeitige Eingang der Unterlagen ist gewährleistet:

- bei der Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am Wahltag um 16 Uhr.

Der Wahlbriefumschlag muss vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Hürth, 14.08.2025

gez. Marco Dederichs
Beigeordneter



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 4/2025 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 28.08.2025 um 18:15 Uhr

**in den Meetingräumen 1 und 2,
des neuen Betriebsgebäudes,
Kalscheurener Straße 103, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.05.2025, öffentlicher Teil
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen, öffentlicher Teil
- A.6. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtwerke Hürth
- A.7. Entlastung des Vorstands der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2024
- A.8. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2025

- A.9. Einbringung der 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)
- A.10. Einbringung der 15. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013
- A.11. Aufhebung Sperrvermerk Mobilstationen 1-4
- A.12. Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- A.13. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
 - A.13.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Neubau von Asphaltdecken vor Vollausbau
 - A.13.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Bericht Mülldetektive
 - A.13.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
hier: Bericht Grünflächenmanagement
- A.14. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.15. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.05.2025, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht über laufende Baumaßnahmen, nichtöffentlicher Teil
- B.3. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.4. 2. Quartalsbericht 2025
- B.5. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: EVH
- B.6. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: SVH GmbH
- B.7. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
hier: Wärmegesellschaft
- B.8. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

- B.8.1 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 hier: Betriebsprüfung Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer
 und Gewerbesteuer der Jahre 2020-2022
- B.8.2 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 hier: Glasfaserausbau Phase I - Stand
- B.8.3 Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
 Strategie "Wärmebezug und Wärmeerzeugung ab 2030"
 hier: Stand
- B.9. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.10. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.11. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates